

Wohngenossenschaft Eglisee

Im Surinam 83, 4058 Basel

☎ **079 228 14 10**

Email : info@wgeglisee.ch

www.wgeglisee.ch



Haustierreglement

Im Interesse einer verantwortungsvollen Haustierhaltung

Haustiere können einen grossen Beitrag zum Wohlbefinden des Menschen leisten und erfüllen so auch eine wichtige Aufgabe in der Gesellschaft. Haustiere sind unter Bedingungen zu halten, die ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden fördern. In Ergänzung zum bestehenden Mietvertrag für Wohnräume wird dem Mieter ausdrücklich das Recht zur Haltung der nachstehend bezeichneten Haustierart eingeräumt.

Im Interesse einer verantwortungsvollen Haustierhaltung ist der Umgang mit Haustieren in diesem Reglement entsprechend geregelt und an die darin aufgeführten Bedingungen geknüpft.

Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Haustiergerechte Haltung
3. Hausruhe
4. Wohnhygiene und Reinigungspflichten
5. Verunreinigungen in der Umgebung
6. Beaufsichtigung
7. Rücksichtnahme und Sicherheit der Mitmietenden
8. Haftung
9. Unrechtsfolgen
10. Schlussbestimmungen
11. Anhang 1: Antrag für eine Haustierhaltung
12. Anhang 2: Nachtrag zum Mietvertrag

1. Geltungsbereich

Einer ausdrücklichen Halteerlaubnis des Vermieters bedürfen namentlich max. 1 Hund, max. 2 Katzen oder 1 Hund und 1 Katze, Papageien und solche Wildtiere, deren Halten nach Tierschutz- oder Jagdgesetz bewilligungspflichtig ist. Der Mieter ist verpflichtet, beim Vermieter, um eine Erlaubnis nachzusuchen (Antrag für Haustierhaltung).

Kleintiere wie Meerschweinchen, Goldhamster, Streifenhörnchen, Chinchillas, Zwergkaninchen, Kanarienvögel, Wellensittiche und Zierfische dürfen ohne Zustimmung des Vermieters in den Wohnräumen gehalten werden, soweit sich die Anzahl dieser Tiere in den üblichen Grenzen hält und sofern sie vom Mieter Haustiergerecht gehalten werden.

2. Haustiergerechte Haltung

Der Mieter ist stets bestrebt zu sein, den Haustierbedürfnissen in räumlicher, pflegerischer und sozialer Hinsicht gerecht zu werden und die Haustierhaltung in allen Belangen möglichst tiergerecht zu gestalten. Es ist seine Pflicht, mit seinem Haustier respektvoll und bewahrend umzugehen. Er ist sich seiner Verantwortung für das Wohlbefinden des Haustiers voll bewusst.

3. Hausruhe

Der Mieter verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass die Hausruhe durch sein Haustier nach vernünftigem Ermessen nicht übermäßig gestört wird.

4. Wohnhygiene und Reinigungspflichten

Der Mieter verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Haustierhaltung, der Wohnhygiene besondere Beobachtung zu schenken. Belästigungen der Mitmieter durch übermäßige Tierlaute, unzumutbaren Geruch, umherliegende Tierhaare oder -federn, usw. sind zu vermeiden. Falls das Haustier die allgemeinen Räume wie Treppenhaus, Lift, Keller, usw. verunreinigt, beteiligt sich der Mieter direkt oder indirekt an der Reinigung. Die Endreinigung des Mietobjektes ist Sache des Mieters. Er ist verpflichtet, die Teppiche, Wände und Bodenbeläge auf seine Kosten mittels eines geeigneten Spezialgerätes zu reinigen oder reinigen zu lassen, sodass keine Geruchsspuren, Tierhaare oder -federn, usw. zurückbleiben.

5. Verunreinigungen in der Umgebung

Entstandene Verunreinigungen hat der Mieter generell jeweils unaufgefordert zu beseitigen. Hunde müssen zur Versäuberung an die dafür vorgesehenen Plätze geführt werden. Ist kein solcher Platz in der Überbauung des Mietobjektes vorhanden, so sind die öffentlichen Hundeversäuberungsplätze aufzusuchen. Versäubert sich der Hund des Mieters auf dem das Gebäude umgebene Grundstück, so hat der Hundehalter den Kot jeweils unverzüglich zu beseitigen. Beobachtet der Mieter, dass seine Katze auf dem das Gebäude umgebene Grundstück unverscharrten Kot hinterlässt, beteiligt er sich an dessen Beseitigung. Ferner beteiligt er sich direkt oder indirekt an der laufenden Beseitigung des von seiner Katze hinterlassenen Kotes auf dem Kinderspielplatz sowie anderen für die Genossenschafter*innen zugänglichen Orte.

6. Beaufsichtigung

Der Hundehalter verpflichtet sich, seinen Hund innerhalb der Gesamtüberbauung und der dazugehörigen Grundstücke stets anzuleinen. In den allgemeinen Räumen des Mietobjektes wie Treppenhaus, Lift, Keller, Tiefgarage, usw. hat er ihn ausnahmslos an der kurzen Leine zu führen.

Die Halter sind verpflichtet eine Hundeschule zu besuchen und diese nachzuweisen. Hunde müssen entsprechend geimpft und angemeldet sein (offizielle Zucht, Ausweis vorhanden).

Katzen dürfen im Erdgeschoss freilaufen gelassen werden. Männliche und weibliche Katzen müssen kastriert sein. Bewilligungspflichtig sind einbruchssichere Katzentüren, wenn sie an das Mietobjekt ästhetisch und funktionell angepasst sind. Die Einrichtungskosten und bei Auszug den Rückbau gehen zulasten des Mieters. Die Parteien haben sich über die Ausgestaltung von Katzentüren vorgängig zu einigen.

7. Rücksichtnahme und Sicherheit der Mitmietenden

Der Mieter verpflichtet sich, bei der Haltung des Haustiers auf die Mitmietenden gebührend Rücksicht zu nehmen. Er ist dafür besorgt, dass seine Haustierhaltung deren Sicherheit nicht gefährdet.

8. Haftung

Der Mieter haftet für alle durch die Haustierhaltung am Mietobjekt, am und im Gebäude und dessen Umgebung verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z. B. an Bodenbeläge, Tapeten, Wände, Türen usw.).

9. Unrechtsfolgen

Bei berechtigten Beschwerden der Mitmieter sowie bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Ziffern 2 bis 6 dieser Vereinbarung kann der Vermieter schriftlich verlangen, dass die lästigen Auswirkungen der Haustierhaltung innert Wochenfrist beseitigt werden. Leistet der Mieter auch einer zweiten schriftlichen Mahnung keine Folge, so kann der Vermieter auf vertragsgemässe Benutzung, Unterlassung des Missbrauchs und Schadenersatz klagen.

Aus wichtigen Gründen kann der Vermieter unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief dem Mieter die Genehmigung zur Haustierhaltung entziehen, und der Mieter hat innert dieser Frist sein Haustier an einen neuen, geeigneten Platz ausserhalb des Mietobjekts zu bringen. Der Vermieter kann überdies, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind, im Sinne von Art. 257 f. und 266 g. OR ausserordentlich kündigen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Kündigung nach Art. 266 und 266 a. OR.

10. Schlussbestimmungen

Auch wenn sich ein Mieter bereit erklärt, die obigen Bedingungen und Auflagen dieses Anhanges einzuhalten, so hat der Vermieter das Recht, ihm die Erlaubnis zur Haltung des Tieres individuell zu verweigern bzw. zu entziehen. Die Hundehaltung innerhalb der Wohngenossenschaft ist auf ca. 10 bis 15% gemessen an der Anzahl Wohneinheiten festgelegt.

Der Anhang zum Mietvertrag für Wohnräume wird zweifach ausgefertigt. Er gilt als integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Jede Änderung oder Ergänzung der darin getroffenen Vereinbarungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Parteien bestätigen mit ihren Unterschriften, dass sie ein Exemplar erhalten haben und mit den darin getroffenen Bedingungen einverstanden sind. Die Vereinbarung über die Haustierhaltung gilt erst, nachdem dieser Anhang von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.

*Diese Vorschriften wurden mit Beschluss des Vorstandes vom 8. November 2021 genehmigt und nach entsprechender Abstimmung an der Generalversammlung vom 29. April 2022 in Kraft gesetzt.
Basel, 30. April 2022*